

21.09.88

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

TOP 9 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11)

"Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen."

Begründung:

Für die in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a vorgeschlagene Einengung des Ermessensspielraums des § 11 Abs. 2 besteht kein Bedürfnis. Die Formulierung schafft einen weiteren Begründungszwang bei der Gewährung von Lockerungen. Zudem ermöglicht der Eignungsvorbehalt weitergehende Einschränkungen von Freigang und Ausgang.

Auch für die in Buchstabe b vorgeschlagene Konkretisierung des Ermessens bei der Gewährung von Ausgang besteht kein Bedürfnis.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1988